



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Donnerstag, 05. April 2018

Nr. 9

Nachruf

Wir trauern um den am 31.03.2018 verstorbenen Herrn

Andreas Kolbinger

ehemaliger Kreisrat des Landkreises Altötting

Herr Kolbinger gehörte von 1972 bis 1984 dem Kreistag des Landkreises Altötting an. Er wirkte in dieser Zeit im Kreisausschuss und als Vertreter im Krankenhaus- und Altenheimausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss. Von 1989 bis 1993 war er als ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht München und von 1974 bis 1975 als Beisitzer in der Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer tätig. Von 1978 bis 1984 fungierte er als Ersatzmann für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Altötting-Burghausen. Darüber hinaus engagierte sich Herr Kolbinger im Stadtrat der Stadt Töging.

Aufgrund seines freundlichen und ruhigen Wesens sowie seiner Sachkenntnis erwarb er sich große Wertschätzung in den Kreisgremien. Sein Engagement wurde 1983 mit der Dankurkunde des Innenministeriums für langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung gewürdigt.

Unser Mitgefühl gilt seinen Söhnen, deren Familien und allen Angehörigen.

Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung werden das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.



Altötting, 04.04.2018

Für den Landkreis Altötting

Stefan Jetz
stv. Landrat

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Antrag des Landschaftspflegeverband Altötting e.V., vertreten durch Herrn Geschäftsführer Reinhard Klett, auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Wiederherstellung eines Abschnittes des Brunnbachs in Emmerting Fl.Nr. 631/0 Gem. Emmerting, Gemeinde Emmerting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben des Herrn Florian Obermeier, Hütting 4 A, 84568 Pleiskirchen: Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren im Flexibetrieb für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft (NawaRo) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1534 der Gemarkung Oberpleiskirchen

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2017

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

- Wahl der Jugendschöffen;
- Öffentliche Einsichtnahme in die Liste

Gz.: 21-641.5/4

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Antrag des Landschaftspflegeverband Altötting e.V., vertreten durch Herrn Geschäftsführer Reinhard Klett, auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Wiederherstellung eines Abschnittes des Brunnbachs in Emmerting Fl.Nr. 631/0 Gem. Emmerting, Gemeinde Emmerting

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Landschaftspflegeverband Altötting e.V., vertreten durch Herrn Geschäftsführer Reinhard Klett, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Wiederherstellung eines Abschnittes des Brunnbachs in Emmerting im Rahmen der Weiterführung der bisherigen Projekte beantragt. Der wiederherzustellende Bachlauf verbindet bereits wieder hergestellte Bachabschnitte.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche, noch naturschutzrechtliche sowie bodenschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Durch die Maßnahme werden der Brunnbach und das Landschaftsbild wiederhergestellt. Die Umweltauswirkungen des beabsichtigten Gewässerausbaus auf Natur und Landschaft werden naturschutzfachlich positiv beurteilt. Der Aushub der Maßnahme ist fachgerecht zu entsorgen und ggf. auf evtl. Belastungen zu prüfen.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 22.03.2018
Landratsamt Altötting

Az. 22-6-Obe-G1/16

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben des Herrn Florian Obermeier, Hütting 4 A, 84568 Pleiskirchen:
Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren im Flexibetrieb für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft (NawaRo) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1534 der Gemarkung Oberpleiskirchen

Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Herr Florian Obermeier betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1534 der Gemarkung Oberpleiskirchen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Die Biogasanlage soll im Wesentlichen um zwei zusätzliche BHKWs mit je einer elektrischen Leistung von 550 kW für den flexiblen Anlagenbetrieb sowie die abweichende Errichtung des Endlagers mit einem Tragluftdach erweitert werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 29.03.2018
Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 0132.1/1

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2017

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat mit Schreiben vom 28. März 2018 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting **mit den auf Basis „Zensus 2011“ fortgeschriebenen Einwohnerzahlen** zum Stand **30. Juni 2017** übermittelt:

Gde.-Schlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
171111	Altötting, St	12 864
171112	Burghausen, St	18 568
171113	Burgkirchen a.d.Alz	10 413
171114	Emmerting	4 166
171115	Erlbach	1 156
171116	Feichten a.d.Alz	1 174
171117	Garching a.d.Alz	8 585
171118	Haiming	2 445
171119	Halsbach	950
171121	Kastl	2 730
171122	Kirchweidach	2 459
171123	Marktl, M	2 714
171124	Mehring	2 486
171125	Neuötting, St	8 664
171126	Perach	1 253
171127	Pleiskirchen	2 425
171129	Reischach	2 580
171130	Stammham	1 002
171131	Teising	1 909
171132	Töging a.Inn, St	9 288
171133	Tüßling, M	3 272
171134	Tyrlaching	953
171135	Unterneukirchen	3 116
171137	Winhöring	4 796
	Landkreis Altötting	109 968

Altötting, 29.03.2018
Landratsamt Altötting

Nr. 42 – 9410.1.2 – 2018

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2018

I.

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	127.197.900 €
in den Ausgaben auf	127.197.900 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	18.889.200 €
in den Ausgaben auf	18.889.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf 8.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 1.830.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 66.628.826,81 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen	
der Grundsteuer A	876.188 €
der Grundsteuer B	10.859.238 €

der Gewerbesteuer	51.627.565 €
der Einkommensteuerbeteiligung	51.527.356 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	7.386.776 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2017 Anspruch hatten	<u>11.247.580 €</u>
	133.524.703 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	49,9 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	49,9 v. H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	49,9 v. H.
3. aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	49,9 v. H.
4. aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	49,9 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	49,9 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Altötting, 03.04.2018

gez.

Erwin Schneider
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 29.03.2018, Az. 12.2-1512 AÖ 18, gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 Landkreisordnung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 8.600.000 € und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.830.000 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 09.04.2018 mit 16.04.2018 im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, 03.04.2018

Erwin Schneider
Landrat

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405062062

lautend auf

Helmut Aigner geb. 16.09.1969
Mehringer Str. 6
84489 Burghausen

wird für kraftlos erklärt.

Altötting, 03.04.2018

Wahl der Jugendschöffen;

➤ Öffentliche Einsichtnahme in die Liste

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen liegt in der Zeit vom 09.04.2018 bis 16.04.2018 zu jedermanns Einsicht im Landratsamt Altötting – Amt für Kinder, Jugend und Familie –, Bahnhofstr. 50, 84503 Altötting, Zimmer-Nr. 2.34, auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegefrist, also bis 23.04.2018, schriftlich oder zur Niederschrift des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Altötting mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach Nr. 5.2 der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 07.11.2012

(JMBl S. 132, ber. 2013 S. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25.10.2017 (JMBl S. 217) und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Auf das Amtsblatt Nr. 3 vom 26.01.2018 wird hingewiesen.

Altötting, 21.03.2018

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
